

Zur Fahrtüchtigkeits- bzw. Sicherheitsbeurteilung von Senioren durch Ärztinnen und Ärzte

Peter Meier

Rechtsanwalt und Notar, Rechtsberater der SGAM

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für solche Fahrtauglichkeitsbeurteilungen sind eidgenössisch geregelt, nämlich in der sogenannten «Verkehrszulassungsverordnung» (VZV).¹

Ich beschränke mich hier ausschliesslich auf die Bestimmungen, welche die Senioren betreffen, ohne Berücksichtigung von speziellen Führerausweiskategorien.

Die Verordnung enthält in Art. 27 Abs. 1 Bst. 6 folgende Bestimmung:

«Die Pflicht, sich einer vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung zu unterziehen, besteht für: [...] über 70-jährige Ausweisinhaber alle zwei Jahre.»

Soweit der Grundsatz. Bezüglich der Kantone enthält der Absatz 2 folgende Kompetenzdelegation:

«Die kantonale Behörde kann:
a. die Kontrolluntersuchungen in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben b und c den behandelnden Ärzten übertragen;
b. auf Antrag des Arztes die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Fristen verkürzen»

Die Kantone können also in eigener Kompetenz beispielsweise spezielle Vertrauensärzte nennen, welche die Untersuchungen durchführen oder auf Antrag eines untersuchenden Arztes die Zweijahresfrist der Kontrolluntersuchung bei über 70jährigen unterschreiten.

In Art. 27 Abs. 3 ist schliesslich folgende Bestimmung enthalten:

«Die vertrauensärztliche Untersuchung erstreckt sich auf die im ärztlichen Zeugnis in Anhang 2 genannten Punkte. Das Untersuchungsergebnis ist der kantonalen Behörde mit einem Formular nach Anhang 3 bekannt zu geben.»

In Anhang 2 sind die wichtigsten Befunde erwähnt, insbesondere bezüglich Nervensystem, Augen, Gehör, Brustkorb und Wirbelsäule, Atmungsorgane, Herz und Gefässe, Bauch- und Stoffwechselorgane sowie Gliedmassen.

Gemäss Anhang 3 ist der Arzt verpflichtet, sich zur Eignung des Senioren zum Führen eines Personewagens eventuell unter medizinisch bedingten Auflagen zu äussern.

Soweit die gesetzlichen Vorgaben.

Die Kantone (Motorfahrzeugkontrolle, MFK) pflegen Senioren mit einem Begleitbrief, dem das oben erwähnte Formular in geeigneter Form beiliegt, aufzubieten. Die Senioren begeben sich dann, falls die Kantone keinen Vertrauensarzt bestimmt haben, normalerweise zu ihrem Hausarzt, der die Untersuchungen vornimmt. Über die von Bruno Kissling im Editorial auf Seite 322 angedeutete «Alltagsproblematik», die mir auch bekannt ist, möchte ich mich hier nicht weiter äussern.

Beispiele

Wo liegen die Verantwortlichkeiten und Risiken seitens des Arztes? Ich versuche, sie durch ein praktisches, frei erfundenes Beispiel, das ich jeweils etwas abändere, aufzuzeigen:

Ein 75-jähriger Senior erscheint zur Fahrtauglichkeitsprüfung beim Arzt. Dieser füllt das Formular ordnungsgemäss aus und stellt keine Besonderheiten fest. Zwei Wochen später verursacht der Senior in Folge eines akuten Herzstillstandes einen Autounfall, bei dem eine Person getötet wird. Haftet der Arzt? Haftet er nicht?

Grundsätzlich gilt im Strassenverkehrsrecht, dass der Halter des Fahrzeuges (Senior) bzw. seine Haftpflichtversicherung unabhängig vom Verschulden (Kausalhaftung) vollumfänglich für diesen Schaden aufzukommen hat.

¹ Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV) vom 27. Oktober 1976 (Stand am 16. Januar 2007). SR 741.51. Internet: www.admin.ch/ch/d/sr/7/741.51.de.pdf.

Es könnte nun aber sein, dass die Haftpflichtversicherung, welche den Schaden zu übernehmen hat, versucht, gegenüber dem Arzt wegen Verletzung von Sorgfaltspflichten Regressforderungen geltend zu machen. Dies gestützt auf vertragliche oder gesetzliche Vorgaben (z.B. Art. 41f. OR.) oder auf das Verantwortlichkeitsgesetz des entsprechenden Kantons – ich lasse die im Vorfeld abzuklärenden Zuständigkeitsfragen aber bewusst offen! Es könnte auch sein, dass der Senior den Arzt wegen Verletzung seiner Sorgfaltspflicht bei den Untersuchungen verantwortlich macht (Auftragsrecht).

In einem allfälligen Verfahren müsste – und dies ist nun entscheidend – dem Arzt eine Verletzung der ärztlichen Sorgfaltspflicht nachgewiesen werden. Dies bedeutet, dass ein Richter oder Gutachter (solche würden sicher beigezogen) bei der Behandlung des Seniors bzw. bei der Untersuchung in bezug auf die Fahrtüchtigkeit eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung des Arztes nachweisen müsste.

Im weiteren müsste der Unfall in einem adäquaten Kausalzusammenhang zur fehlerhaften Untersuchung stehen. Im erwähnten Beispiel müssten etwa die Herz- und Gefässuntersuchungen völlig fehlerhaft ausgeführt und/oder falsch interpretiert worden sein. Es wäre aber durchaus möglich, dass in Anbetracht der beschränkten Untersuchungen gemäss Anhang 2 Ziff. 7 VZV überhaupt keine genügenden Hinweise auf eine gravierende Herzerkrankung vorlagen.

Wichtig ist hier noch folgender Punkt: Jeder Richter oder Experte darf die Frage der Sorgfaltspflichtverletzung nicht nach dem Sachverhalt beurteilen, wie er sich nachträglich darstellt; massgebend ist vielmehr, was der Arzt zum Zeitpunkt, an dem er die Untersuchung getätigt hat, von der Sachlage halten musste.

Ich ändere das Beispiel jetzt etwas ab:

Der gleiche Hausarzt, ein Golfkollege des Seniors, der diesen das letzte Mal vor zwei Jahren untersucht hat, sagt, als ihn der Senior nach einem Golfturnier bittet, das Formular auszufüllen: «Ja mein Lieber X, das kenne ich», und unterzeichnet das Formular, das ihm der Senior bei der nächsten Gelegenheit mitbringt, ohne Untersuchung. Der Senior leitet es dann an die Motorfahrzeugkontrolle weiter. Zwei Wochen später überfährt er auf dem Fussgängerstreifen ein Kind, das schwer verletzt wird.

Auch dieses Beispiel ist bewusst extrem formuliert. Im Nachhinein zeigt sich, dass der Senior bezüglich

Sehschärfe, Gesichtsfeld usw. gar nicht mehr in der Lage war, einen Personenwagen sicher zu lenken, was entsprechende Kontrolluntersuchungen eines Experten später bestätigen. Im weiteren zeigt das Sachverständigengutachten, dass auch die Reflexe des Seniors absolut ungenügend sind, was seine Fahrtüchtigkeit massiv beeinträchtigt.

Bei diesem Extrembeispiel könnte ich mir vorstellen, dass allfällige Regressforderungen an den Arzt seitens einer Versicherung oder des Seniors von Erfolg gekrönt sein könnten. Im weiteren stellt sich hier auch die Frage der Falschbeurkundung oder der Ausstellung eines falschen ärztlichen Zeugnisses mit strafrechtlichen Konsequenzen!

Ich ändere das Beispiel noch ein drittes Mal ab:

Der Senior wird vom Arzt untersucht, und dieser nimmt bezüglich Sehschärfe und des Gesichtsfeldes gewisse Mängel wahr. Er hält sie auch ausdrücklich und schriftlich zuhanden der Behörde fest und empfiehlt folgendes:

- a) Beschaffung von Sehhilfen oder operationelle Korrekturen;
- b) Durchführung eines Kontrolltests innerhalb von zwei Monaten.

Drei Monate später verursacht der Senior einen Unfall wie im vorangegangenen Beispiel geschildert. Im nachhinein zeigt sich, dass die zuständige Behörde die Empfehlungen des Arztes zwar zur Kenntnis genommen, nicht aber durchgesetzt hat.

In diesem Fall könnte man meines Erachtens nicht auf den Arzt, sondern allenfalls auf die zuständige Behörde gemäss Verantwortlichkeitsgesetz des entsprechenden Kantons Regress nehmen. Das von mir konstruierte Beispiel kann in x Varianten ergänzt und umgestellt werden. Es zeigt meines Erachtens bezüglich der ärztlichen Sorgfaltspflicht folgendes: (Ich zitiere den Bundesgerichtsentscheid BGE 116 II 519):

«Die Anforderungen an die ärztliche Sorgfaltspflicht lassen sich nicht endgültig festlegen; sie richten sich vielmehr nach den Umständen des Einzelfalles, namentlich nach der Art des Eingriffs oder der Behandlung, den damit verbundenen Risiken, dem Ermessensspielraum und der Zeit, die dem Arzt im einzelnen Fall zur Verfügung stehen, sowie nach dessen objektiv zu erwartender Ausbildung und Leistungsfähigkeit.»

Um nicht meinerseits die Sorgfaltspflicht zu verletzen, möchte ich folgendes festhalten:

1. Den Artikel «Die Altersgefährlichkeit» von Erich Aschwanden aus der «NZZ am Sonntag» vom 3. September 2006 habe ich nicht gelesen; meine diesbezüglichen Bemerkungen beziehen sich auf das Editorial von Bruno Kissling (in diesem Heft auf Seite 322).
2. Meine Ausführungen erheben keinesfalls den Anspruch, abschliessend und juristisch bis ins Detail ausgefeilt zu sein. Vielmehr sollen sie einem Arzt, der solche Fahrsicherheitsbeurteilungen im Auftrag eines Patienten oder gegebenenfalls eines Strassenverkehrsamtes vornimmt, Hinweise geben, worauf zu achten ist, und wo allfällige Risiken für ihn oder den Patienten liegen.

Peter Meier

Nun noch ein paar Bemerkungen zur Beurteilung der Fahrtüchtigkeit durch den Beizug einer Fachperson für einen praktischen Fahrtstest

Hier fehlt im Gesetz eine Rechtsgrundlage, das heisst, ein solcher Fahrtstest kann nur aufgrund einer freiwilligen Entscheidung der Betroffenen (Arzt und Senior) stattfinden. Ist der Senior mit einem solchen praktischen Fahrtstest nicht einverstanden, liesse sich dieser wohl nur über den Weg einer Auflage via MFK erzwingen werden.

Wenn in der «NZZ am Sonntag» von «fehlender Rechtsgültigkeit» gesprochen wird, so spielt dieser Begriff meines Erachtens in diesem Klartext gar keine Rolle.

Auch hier geht es ja um die Frage: Was passiert, wenn ...?

Wenn also in unserem Beispiel der Senior damit einverstanden ist, dass ein praktischer Fahrtstest durchgeführt wird, und er diesen auch erfolgreich besteht, ist dieser Test im Zweifelsfall für einen Arzt, auf den Regress genommen wird, ein Beweismittel, um seine Situation vor Gericht zu verbessern. Der Fahrlehrer, der den Fahrtstest vorgenommen hat, kann in einem allfälligen Verfahren als Zeuge vorgeladen werden, damit er dem Gericht schildert, ob das Fahrverhalten des Seniors zum Zeitpunkt des Tests den gesetzlichen Anforderungen entsprochen hat, und wenn ja, aufgrund welcher persönlichen Wahrnehmungen des Fahrlehrers.

Anders wäre aber die Situation, wenn der Arzt, der unsicher ist, dem Senior deswegen einen solchen Fahrtstest vorschlägt und dies auch begründet, sich der Senior aber weigert, diesen zu absolvieren und

der Arzt dies einfach ohne Reaktion akzeptiert. Insbesondere wenn er bezüglich der Fahrtüchtigkeit des Seniors medizinische Bedenken hat und er diese gegenüber der Behörde (MFK) im Zeugnis nicht konkretisiert. Dies wiederum könnte in einem Regressverfahren zu Ungunsten des Arztes ausgelegt werden.

Wichtig scheint mir noch folgende Bemerkung: Der Arzt ist verantwortlich für die medizinische Untersuchung und das korrekte Ausfüllen des Formulars. Der allenfalls zusätzlich vorgenommene praktische Fahrtstest entbindet den Arzt nicht von dieser Verantwortung!

Für mich kann ein solcher Fahrtstest eventuell hilfreich sein, weil der Arzt ja medizinische Befunde und nicht praktische Auswirkungen im Fahrverhalten beurteilt.

Die Aussage von Rolf Seeger ist selbstverständlich interpretationsbedürftig.

Deshalb habe ich versucht, mit unterschiedlichen Beispielen zu zeigen, dass eben der Einzelfall beurteilt wird und für eine solche Einschätzung, obwohl sie nach einem abstrakten Schema erfolgt, im nachhinein eventuell kleine Details massgebend sind, die von einem Richter entsprechend gewürdigt und beurteilt werden.

Zusammenfassend kann ich Ärztinnen und Ärzten, welche die Fahrtüchtigkeit von Senioren beurteilen, nur raten, die vorgeschriebenen Untersuchungen nach bestem Wissen und Gewissen vorzunehmen und im Fall von medizinischen oder sonstigen Auffälligkeiten entsprechende Bemerkungen im Formular anzubringen. Sie müssen sich immer bewusst sein, dass Sie eine quasi gutachterliche Funktion mit hoher Sorgfaltsanforderungen ausüben. Für die MFK sind sie der medizinische Spezialist, und es wird von ihnen erwartet, dass sie Ihre Untersuchungen gewissenhaft durchführen.

Dass sie dies alles gegenüber ihren Patienten (Senioren) mit dem nötigen psychologischen Einfühlungsvermögen kommunizieren, dürfte selbstverständlich sein.

Dr. iur. Peter Meier
Advokatur und Notariat
Schmiedengasse 33
5012 Schönenwerd
advokatur.meier@bluewin.ch